

**Finanzwissenschaftlicher Ausschuss  
des Vereins für Socialpolitik**

**- Satzung -**

Stand: 26.04.2024

§1 Zweck des Ausschusses

1. Ziele

Der Ausschuss dient der Förderung der Forschung und des wissenschaftlichen Austausches auf dem Gebiet der Finanzwissenschaft. Er trägt zur Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses bei und fördert die Exzellenz auf seinem Fachgebiet.

2. Aktivitäten

Um diese Ziele zu erreichen, werden regelmäßig Tagungen und Mitgliederversammlungen abgehalten. Der Ausschuss informiert die Öffentlichkeit über seine Aktivitäten auf einer Internetseite. Die Satzung des Ausschusses, seine Mitgliederliste sowie die Programme der Tagungen werden veröffentlicht.

§2 Mitgliedschaft

1. Voraussetzung

Mitglieder im Ausschuss müssen auf dem jeweiligen Fachgebiet fachlich/wissenschaftlich ausgewiesen und bereit sein, regelmäßig an den Tagungen des Ausschusses teilzunehmen. Die Mitgliedschaft im Verein für Socialpolitik ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Ausschuss.

2. Zuwahl von Ausschussmitgliedern

a. Vorschläge über die Zuwahl eines neuen Mitglieds müssen von mindestens drei Ausschussmitgliedern mit schriftlicher Begründung an den/die Ausschussvorsitzende/n gerichtet werden und drei Monate vor einer Mitgliederversammlung vorliegen. Die Mitglieder des Ausschusses werden vor der Sitzung unterrichtet.

b. Die/der Vorsitzende kann promovierte Mitglieder des Vereins für Socialpolitik, die eine Mitgliedschaft im Ausschuss anstreben, bei der Vermittlung von unterstützenden Antragstellern beraten.

c. Wählbar sind nur promovierte Mitglieder des Vereins für Socialpolitik, die über die Promotion hinaus zusätzliche wissenschaftliche Leistungen erbracht haben. Von diesem Erfordernis kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen vor allem für die in nicht universitären Berufen tätigen Mitglieder (Praktiker) abgesehen werden.

d. Bei der Aussprache vor der Wahl muss wenigstens ein unterstützendes Mitglied in der Mitgliederversammlung anwesend sein und den Vorschlag begründen. Andernfalls ist der Antrag erneut einzubringen.

e. Zuwahlen über neue Mitglieder erfolgen in geheimer Abstimmung und erfordern eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht, kann offen abgestimmt werden.

3. Ausschluss von Mitgliedern
  - a. Auf Antrag der/des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung die Beendigung einer Mitgliedschaft beschließen, wenn ein Mitglied an mindestens fünf Ausschusstagungen in Folge unentschuldigt nicht teilgenommen hat. Das Mitglied ist vor der Ausschusstagung zu informieren, falls ein Ausschluss aufgrund von Nichtteilnahme bevorsteht. Über Ausnahmen, insbesondere über die Möglichkeit ruhender Mitgliedschaften, entscheidet die Mitgliederversammlung des Ausschusses.
  - b. Die Mitgliedschaft im Ausschuss endet automatisch mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft im Verein für Socialpolitik.
4. Mitgliedschaft emeritierter Mitglieder / Senior-Mitgliedschaft  
Langjährig aktive Mitglieder, die inzwischen im Ruhestand sind, können auf eigenen Wunsch ihre Mitgliedschaft in den Status eines Senior-Mitglieds überführen. Senior-Mitglieder sind hinsichtlich der Anwesenheit verpflichtet, verlieren dafür aber das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

### §3 Vorsitz

1. Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung geheim mit einfacher Mehrheit gewählt.
2. Die Wahl einer/s neuen Vorsitzenden soll nach Möglichkeit auf der Mitgliederversammlung im Vorjahr des Amtswechsels erfolgen. Die Wahl des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden muss in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt angekündigt sein.
3. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
4. Die/der Vorsitzende nimmt alle laufenden Geschäfte des Ausschusses wahr. Sie/er bereitet die Tagungen und Mitgliederversammlungen vor, leitet die Versammlungen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
5. Die/der Vorsitzende vertritt den Ausschuss im Erweiterten Vorstand des Vereins für Socialpolitik.
6. Die/der Vorsitzende kann sich in sämtlichen Funktionen von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen.

### §4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich, in der Regel im Rahmen der Tagungen des Ausschusses, einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des/der Vorsitzenden an die Mitglieder, mindestens vierzehn Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung. Der Einladung zur Mitgliederversammlung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden
  - b. Zuwahl von Mitgliedern
  - c. Änderungen der Satzung
  - d. Festlegung der Tagungsorte

#### e. Beschlüsse zu Aktivitäten des Ausschusses nach §1

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und wenigstens zwölf Ausschussmitglieder anwesend sind.
5. Die Mitgliederversammlung fällt Beschlüsse i.d.R. mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dies gilt auch für elektronische oder postalische Abstimmungen. Stimmübertragung ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
6. Nach Ermessen der/des Vorsitzenden oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung werden Abstimmungen geheim durchgeführt.
7. Geplante Satzungsänderungen sind mindestens vier Wochen vor der Sitzung anzukündigen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für Satzungsänderungen, über welche elektronisch oder postalisch abgestimmt wird, ist eine Beteiligung von zumindest einem Viertel der Mitglieder an der Abstimmung erforderlich.
8. Über die Mitgliederversammlung des Ausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das den Mitgliedern des Ausschusses zugeht. Das Protokoll enthält mindestens eine Anwesenheitsliste und die Beschlüsse. Das Protokoll wird der Geschäftsstelle des Vereins für Socialpolitik zur Archivierung zur Verfügung gestellt.
9. Beschlüsse können außerhalb der Mitgliederversammlungen auch in Form von Umlaufbeschlüssen unter Einbeziehung aller Ausschussmitglieder auf elektronischem oder postalischem Wege erfolgen. In diesem Fall hat die/der Vorsitzende die Durchführung der Abstimmung und das Abstimmungsergebnis zu protokollieren und spätestens in der nächst folgenden Mitgliederversammlung vorzutragen.

#### §5 Tagungen

1. Eine Sitzung des Finanzwissenschaftlichen Ausschusses findet als Jahrestagung statt.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über Zeit und Ort der Jahrestagung und die Betrauung eines Mitglieds mit der lokalen Vorbereitung der Jahrestagung.
3. Die/der Vorsitzende übernimmt die Gestaltung des wissenschaftlichen Programms und ruft die Mitglieder jeweils mindestens fünf Monate vorher zu Referatsvorschlägen auf.
4. Die Einladung ist zugleich mit dem vorläufigen Programm mindestens einen Monat vor der Tagung allen Mitgliedern zuzustellen.
5. Eine schriftliche Fassung der Referate soll mindestens vierzehn Tage vor der Jahrestagung auf der Internetseite des Ausschusses bereitgestellt werden.
6. Gäste können zu Vorträgen und zur Diskussion von Vorträgen der Tagung eingeladen werden. Dieser Teil ist von den Beratungen der Mitgliederversammlung zu trennen.

#### §6 Formelles

1. Über die Auslegung der Satzung entscheidet die/der Vorsitzende. Widerspricht ein Mitglied, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden oder elektronisch bzw.

postalisch abstimmenden Mitglieder.

2. Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die ordentliche Mitgliederversammlung in Kraft. Der engere Vorstand des Vereins für Socialpolitik wird über die Satzung und deren Änderungen informiert.